



IPO: TEIL B

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (API)

B VI: RICHTER

IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

API-Prüfer/-in	3
IPZV-Sportrichter C-Lizenz.....	5
IPZV-Sportrichter B-Lizenz.....	8
IPZV-Sportrichter A-Lizenz.....	11
IPZV-Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen	14
Zusatzqualifikation Nationaler Gæðingakeppni-Richter	19
Zusatzqualifikation Nationaler Tölt-in-Harmony-Richter	20
Zusatzqualifikation IPZV-Hestadagarrichter	21
Zusatzqualifikation Futurity-Richter.....	22

Für alle in dieser IPO in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

API-Prüfer/-in

A Ziel

API-Prüfer/-innen nehmen IPZV-API-Prüfungen ab.

Prüfungen zu den IPZV-Longierabzeichen werden von API-Prüfer/-innen abgenommen, die über die Zusatzqualifikation Lehrgangsteiler/-in IPZV-Longierabzeichen verfügen.

API-Prüfer/-innen C, B oder A mit dieser Zusatzqualifikation führen den Zusatz:

„...mit Prüfungsberechtigung zum IPZV-Longierabzeichen I“ (C) oder „...I und II“ (A, B).

API-Prüfer/-innen sind

- die Ausbilder/-innen des IPZV,
- weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen.

B Zulassungsvoraussetzungen

Trainer/-innen A, B und C müssen durch ihre Teilnahme an einem zweitägigen Einführungskurs „Inhalt und Durchführung von API-Prüfungen in Theorie und Praxis“ (API-Einführungslehrgang) die Zusatzqualifikation API-Lehrgangsteiler/-in erwerben. Zur Erlangung der Prüfungsberechtigung bei IPZV-Longierabzeichen müssen sie danach die Zusatzqualifikation Lehrgangsteiler/-in IPZV-Longierabzeichen erwerben. Anschließend können sie für die Prüfungen, für die sie ausbildungsberechtigt sind, API-Prüfer/-in werden.

- Leitung von API-Kursen als Lehrgangsteiler/-in im Umfang von mindestens 130 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren
- Besuch eines API-Prüfer-Vorbereitungslehrgangs (12 UE) bei einem/einer IPZV-Ausbilder/-in
- Bestehen der Zulassungsprüfung zum/zur API-Prüfer/-in

C Fortbildung / Lizenzerhalt

- Zum Erhalt der API-Prüfer-Lizenz ist der Erhalt der entsprechenden Trainer-Lizenz verpflichtend.
- Der Besuch einer IPZV-API-Fortbildung (16 UE) und die Durchführung oder Abnahme von zwei API-Prüfungen innerhalb von zwei Jahren ist nachzuweisen.
- Die zur Ernennung und Lizenzerhaltung benötigten Qualifikations- und Fortbildungsnachweise müssen ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Lizenzerhalt von API-Prüfer/-innen wird im Rahmen der Verlängerung der Trainer-Lizenzen im Auftrag der Ausbildungsleitung des IPZV durch die Geschäftsstelle geprüft.
- API-Prüfer/-innen verlieren ihre Qualifikation, wenn sie nicht ihre Trainer-Lizenz erhalten, sie nicht innerhalb von zwei Jahren mindestens zwei API-Prüfungen durchgeführt oder abgenommen und an einer API-Fortbildung teilgenommen haben.
- Ist eine dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Geschäftsstelle nicht gegeben, darf keine API-Prüfung mehr abgenommen werden.

- Zur Wiedererlangung der Qualifikation im Zeitraum von vier Jahren nach Lizenzverlust müssen zwei API-Fortbildungen besucht werden und ein Ausbilder-Praktikum bei mindestens sechs API-Abzeichenprüfungen geleistet werden. Außerdem muss die Trainer-Lizenz ordnungsgemäß verlängert worden sein.
- Die Wiedererlangung der Qualifikation als API-Prüfer/-in später als vier Jahre nach Lizenzverlust ist nur auf dem unter B beschriebenen Weg möglich.

IPZV-Sportrichter C-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen außer: T1, T2, T3, T4, V1, V2, F1, F2, PP1, D1, D2, D3

- Tätigkeit als Ring Steward
- Ausrüstungskontrollen

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer C

C Prüfungsvoraussetzungen

Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:

Kurs I: Grundlagen IPO/FIPO und Ausrüstung (1 Tag)

Kurs II: Grundlagen Dressur (2 Tage)

Kurs III: Sonstige Prüfungen (2 Tage)

Kurs IV: Viergang, Tölt leichte Prüfungen, Grundlagen Pass (3 Tage)

(Kurs I kann in Verbindung mit Kurs II oder Kurs III angeboten werden.)

Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses
Nachweis von mind. 16 Tage Richtpraktika, davon mindestens 10 Tage bei A-Lizenz-Richtern in maximal drei aufeinander folgenden Jahren (beginnend frühestens am 01.01. des Jahres des Besuchs des ersten Richter-C-Kurses).

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis:

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- a) Leichten Gangprüfungen
- b) Leichten Töltprüfungen
- c) Dressurprüfungen auf C-Niveau
- d) Zusätzliche Prüfungen

Theorie:

Gemäß den praktischen Anforderungen in:

- a) Reitlehre
- b) IPO/FIPO
- c) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt. Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

Nachweis von 6 Einsatztagen in zwei Jahren.

Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden.

Freiwilliges Mitrichten von C-Lizenz-Richtern als vierter und fünfter Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen wird ab einem Einsatz von drei Stunden Richtzeit (Bescheinigung des Chefrichters) als halber Einsatztage angerechnet.

C-Lizenz-Richter können sich das Richten von Hestadagarwettbewerben anrechnen lassen.

Erbringt ein IPZV-Richter C nicht die notwendigen Fortbildungsnachweise und Richttage zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von zwei Jahren kann die Wiedererlangung der Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.

Die Hälfte der erforderlichen Richttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.

Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richterfortbildung/Tagung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben. Dies gilt in diesem Fall auch für Richter mit C-Lizenz. Hierbei müssen bei Richtern C zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in leichten Ovalbahnprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.

Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzerhaltung verstrichen, wird dem Richter C die Lizenz entzogen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

G Wiedererlangung der Lizenz

Nach dem Verlust der C-Lizenz kann diese nur durch erneutes Bestehen der Richterprüfung erlangt werden.

H Wiedererlangung der Lizenz für langjährige Lizenzinhaber

Richter, die 15 Jahre oder länger im Besitz einer gültigen IPZV Richtlizenz waren, erlangen die Lizenz wieder, indem sie folgende Nachweise erbringen:

- Teilnahme an der Richterfortbildung – und tagung
- Teilnahme an der Richterüberprüfung bei einem IPZV Ausbilder und Bestehen der Richterüberprüfung
- Hospitation bei der Richterprüfung/ bei einem Richterkurs oder 2 Tage zusätzliches Praktikum bei einem IPZV Ausbilder
- 6 Tage Praktika bei einem A-Lizenz-Richter, davon mindestens 3 Tage in Prüfungen, die der Lizenzstufe, die wiedererlangt werden soll, entsprechen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Es wird die Lizenz wiedererlangt, die die längste Zeit aktiv ausgeübt wurde.

IPZV-Sportrichter B-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen außer: T1, T2, V1, F1 in LK 1; D1, D2

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
- Mindestens ein Jahr Inhaber der IPZV-Sportrichter C-Lizenz
- Nachweis von mindestens 12 Tagen Richtereinsatz (6 Tage als Richterpraktikum möglich) in den der Erstprüfung vorausgehenden zwei Jahren.
- Freiwilliges Mitrichten von C-Lizenz-Richtern als vierter und fünfter Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen wird ab einem Einsatz von drei Stunden Richtzeit (Bescheinigung des Chefrichters) als halber Einsatztag angerechnet.
- C-Lizenz-Richter können sich das Richten von Hestadagar-Wettbewerben anrechnen lassen.

C Prüfungsvoraussetzungen

Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:

Kurs I: Dressur B/A-Niveau und Vertiefung Ausrüstungskontrolle (2 Tage)

Kurs II: Viergang und Tölt schwere Prüfungen (2 Tage)

Kurs III: Fünfgang schwere Prüfungen und Pass (2 Tage)

Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis:

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- a) Schwere Gangprüfungen (Gruppenprüfungen)
- b) Schwere Töltprüfungen (Gruppenprüfungen)
- c) Dressurprüfungen auf A/B-Niveau
- d) Passprüfungen

Theorie:

Gemäß den praktischen Anforderungen in:

- e) Reitlehre
- f) IPO/FIPO
- g) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt. Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

Nachweis von 8 Einsatztagen in zwei Jahren auf Qualifikationsturnieren und vergleichbaren Turnieren im Ausland.

Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden.

Innerhalb von vier Jahren muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selbst aktiv richten. Es müssen zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in LK 2- 3 möglichst in Einzelprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.

Erbringt ein IPZV-Richter B **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise, Richttage und die Richterüberprüfung** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von zwei Jahren kann die Reaktivierung der Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.

Die Hälfte der erforderlichen Richttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.

Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richtertagung / Fortbildung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben.

Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzerhaltung verstrichen, wird die ruhende Lizenz des Richters B Jahr für Jahr zurückgestuft bis zum Entzug der

Lizenz. Nach einer Zurückstufung der ruhenden Lizenz ist diese nur noch auf dem Niveau und zu den Bedingungen der nach der Zurückstufung gültigen Lizenzstufe wiederzuerlangen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

H Wiedererlangung der Lizenz für langjährige Lizenzinhaber

Richter, die 15 Jahre oder länger im Besitz einer gültigen IPZV Richtlizenz waren, erlangen die Lizenz wieder, indem sie folgende Nachweise erbringen:

- Teilnahme an der Richterfortbildung – und tagung
- Teilnahme an der Richterüberprüfung bei einem IPZV Ausbilder und Bestehen der Richterüberprüfung
- Hospitation bei der Richterprüfung/ bei einem Richterkurs oder 2 Tage zusätzliches Praktikum bei einem IPZV Ausbilder
- 6 Tage Praktika bei einem A-Lizenz-Richter, davon mindestens 3 Tage in Prüfungen, die der Lizenzstufe, die wiedererlangt werden soll, entsprechen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Es wird die Lizenz wiedererlangt, die die längste Zeit aktiv ausgeübt wurde.

IPZV-Sportrichter A-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen und Richterpraktikumsgeber für IPZV-Sportrichter C-, B- und A-Lizenz-Anwärter

B Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft,
- Vollendung des 24. Lebensjahres,
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B,
- mindestens zwei Jahre Inhaber der IPZV-Sportrichter B-Lizenz,
- Nachweis von mindestens 20 Tagen Richteinsatz (10 Tage als Richterpraktikum möglich) in den der Erstprüfung vorausgehenden drei Jahren,
- Nachweis von mind. 6 Tagen Richterpraktikum bei A-Lizenz-Richtern in der LK1 in den der Erstprüfung vorausgehenden drei Jahren. (Diese Praktika können Bestandteil der oben genannten 10 Tage Richterpraktikum sein.)

C Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis

Notengebung von einzelnen Reitern, mit mündlichem Kommentar/Begründung in:

- a) V1 und F1
- b) T1 und T2 in LK 1
- c) Dressurprüfungen auf A/Kür-Niveau
- d) Passprüfungen

D Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen: zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

E Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt. Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

Nachweis von 10 Einsatztagen in zwei Jahren auf Qualifikationsturnieren, DIM, DJIM und vergleichbaren Turnieren im Ausland.

Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden.

Innerhalb von vier Jahren muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selbst aktiv richten. Es müssen zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in LK 1 möglichst in Einzelprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.

IPZV-Sportrichter A mit internationaler Lizenz müssen zum Erhalt ihrer IPZV-Lizenz die gleiche Anzahl von Einsatztagen wie nationale Richter A nachweisen und sind verpflichtet, mindestens alle 4 Jahre an der Richterüberprüfung sowie einer nationalen Fortbildung und der Sportrichter-Tagung des IPZV teilzunehmen. In den Zwischenjahren werden internationale Sportrichterfortbildungen der FEIF vom IPZV anerkannt.

Erbringt ein IPZV-Richter A **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise, Richtttage und die Richterüberprüfung** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von zwei Jahren kann die Reaktivierung der ruhenden Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.

Die Hälfte der erforderlichen Richtttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.

Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richtertagung / Fortbildung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben.

Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzerhaltung verstrichen, wird die ruhende Lizenz des Richters A Stufe für Stufe Jahr für Jahr zurückgestuft bis zum Entzug der Lizenz. Nach einer Zurückstufung der ruhenden Lizenz ist diese nur noch auf dem Niveau und zu den Bedingungen der nach der Zurückstufung gültigen Lizenzstufe wiederzuerlangen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

H Wiedererlangung der Lizenz für langjährige Lizenzinhaber

Richter, die 15 Jahre oder länger im Besitz einer gültigen IPZV Richtlizenz waren, erlangen die Lizenz wieder, indem sie folgende Nachweise erbringen:

- Teilnahme an der Richterfortbildung – und tagung
- Teilnahme an der Richterüberprüfung bei einem IPZV Ausbilder und Bestehen der Richterüberprüfung
- Hospitation bei der Richterprüfung/ bei einem Richterkurs oder 2 Tage zusätzliches Praktikum bei einem IPZV Ausbilder
- 6 Tage Praktika bei einem A-Lizenz-Richter, davon mindestens 3 Tage in Prüfungen, die der Lizenzstufe, die wiedererlangt werden soll, entsprechen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Es wird die Lizenz wiedererlangt, die die längste Zeit aktiv ausgeübt wurde.

IPZV-Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen

A Ziel

IPZV-Materialrichter richten IPZV-Fohlen-, Basis- und Jungpferdematerialprüfungen

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied im IPZV
- im Besitz des IPZV-Reitabzeichen Gold oder Trainer B
- mindestens 25 Jahre alt

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder

D Lehrgangsdauer

Die Ausbildung unterteilt sich in drei Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer

E Lehrgangsinhalte

Lehrgang I: 3 Tage (Theorie mit praktischer Anschauung)

- a) Anatomie und Exterieurlehre
- b) Zahnaltersbestimmung
- c) Gebäudebeurteilung
- d) Interieurbewertung
- e) Reitlehre, insbesondere Gangarten
- f) Messen in Theorie und Praxis
- g) Beurteilung von Gangarten
- h) Vererbungslehre und Erbkrankheiten
- i) Identifikation von Pferden inkl. Farben und Abzeichen
- j) Aufbau und Organisation von Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde
- k) Pferdezucht insbesondere Islandpferdezucht in Island und Deutschland und deren Organisation
- l) Entwicklungsgeschichte des Pferdes
- m) Zuchtdatenbank WorldFengur und BLUP-Zuchtwertschätzung
- n) Pferderassen

Lehrgang II: 2 Tage (Theorie und Praxis)

Theorie:

- a) IPZV- Reglement für Fohlen und Jungpferde
- b) Pferdezucht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge
- c) Entwicklung und Beurteilung von Fohlen und Jungpferden
- d) Gebäudebeurteilung von Fohlen und Jungpferden
- e) Beurteilung der Gänge von Fohlen und Jungpferden

Praxis:

- f) Gebäudebeurteilung
- g) Beurteilung der Gänge
- h) Interieurbewertung
- i) Einführung in das Kommentieren von Fohlen und Jungpferden

Lehrgang III: 2 Tage (Theorie und Praxis)

Theorie:

Pferdezucht:

Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge

Praxis:

Schwerpunkt: praktisches Richten und Kommentieren von Fohlen/Jungpferden

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrgänge:

- Theorieraum mit Video-Beamer und Leinwand (Lehrgang I, II und III)
- Reithalle/Viereck zum Vorstellen der Fohlen/Jungpferde (Lehrgang II und III)

Die Lehrgänge II und III sollen jeweils im gleichen Kalenderjahr angeboten werden, Lehrgang II im Frühjahr, Lehrgang III im Herbst.

Die Lehrgänge müssen an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Fohlen/ Jungpferden unterschiedlichster Qualität möglich ist.

Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Vorführern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

- Voraussetzung: teilgenommen an den Lehrgängen I bis II
- Mitrichten bei IPZV-Fohlenmaterialprüfungen.
 - Mindestpferdezahl 100 Fohlen
- Mitrichten bei IPZV-Materialprüfungen für Jungpferde und Basisprüfung.
 - Mindestpferdezahl 80 Pferde Messen und Ausrüstungskontrolle bei FIZO-Prüfungen
- 2 Praktikumstage auf zwei FIZO-Prüfungen
oder
- Fortbildung für Schauverantwortliche und Beauftragte für Ausrüstungskontrolle bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO

Praktika werden nach Absolvierung von Lehrgang II anerkannt, wenn Lehrgang III noch im gleichen Kalenderjahr absolviert wird. Bei späterer Teilnahme an Lehrgang III werden Praktika erst nach Absolvierung dieses Kurses anerkannt.

Generell ist auf dem eigenen Hof oder bei eigenen Pferden kein Praktikum möglich.

Ein Praktikant ist nicht berechtigt, die Veranstaltung zu nutzen zur Prüfung eigener Pferde oder für Pferde im Zusammenhang mit den Vorgaben der IPZV ZO unter 3.1.5.

Für einen Praktikanten gelten bezüglich einer möglichen Befangenheit dieselben Regeln wie für einen Materialrichter (s. IPZV ZO 3.1.5).

Die Möglichkeit zum Praktikum muss vorab erfragt werden bei dem zuständigen Chefrichter der Veranstaltung und beim Veranstalter.

H Prüfung

Voraussetzung/Grundlagen:

teilgenommen an den Lehrgängen I bis III & nachgewiesene Praktika

Örtlichkeiten siehe Lehrgänge (Halle, Viereck, Videoanlage usw.)

Die Prüfung findet anonym statt. Jeder Prüfling zieht am Anfang der Prüfung eine Nummer.

Prüfungsteil Theorie (mündliche Einzelprüfungen ohne Vorbereitung):

Prüfungsfächer:

a) Theorieprüfung (Dauer: ca. 15-20 Minuten)

b) Beurteilung und Kommentierung von 2 – 3 Fohlen/Jungpferden anhand von Videoaufnahmen (Dauer: ca. 15-25 Minuten)

Prüfungsteil Praxis (nur in der zweiten Jahreshälfte möglich):

Prüfungsfächer:

c) Richten von 12 Fohlen

d) Richten von 12 Jungpferden

Das Ergebnis aller Prüfungsfächer und der gesamten Materialrichterprüfung lautet „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“. Noten werden nicht vergeben. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsfach nicht bestanden wurde.

I Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht mindestens aus drei IPZV-Ausbilder/-innen mit Nationaler Materialrichterlizenz, wovon mindestens ein/e Ausbilder/-in im Besitz der Internationalen Materialrichterlizenz sein muss.

J Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhende Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

Innerhalb von 2 Jahren sind mindestens 50 ungerittene Pferde, davon mindestens 10 Jungpferde und 30 Fohlen zu richten.

Es ist gestattet als zusätzlicher Richter oder Schreiber/Praktikant bei einem anderen Richter auf Materialprüfungen tätig zu sein.

Erbringt ein IPZV-Richter **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise und Richttage** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Die Maximaldauer der ruhenden Lizenz wird auf zwei Jahre festgelegt.

Im Aktivierungsjahr sind Richterpraktika zu absolvieren. In diesem Jahr müssen mindestens 25 Fohlen und 10 Jungpferde als Praktikant nachgewiesen werden.

Im Ausland gerichtete Prüfungen für Fohlen/Jungpferde werden anerkannt für die Lizenzerhaltung in Deutschland, wenn der lineare Bogen mit den zugehörigen Leitgedanken zum Einsatz kam. Dieses muss durch den jeweiligen Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

Vor erneutem Richteinsatz muss der Besuch der jährlich stattfindenden Richterfortbildung/Tagung nachgewiesen werden

Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzzerhaltung verstrichen erfolgt der Lizenzentzug

Die entsprechenden Nachweise für Erhaltung oder erneute Aktivierung der Lizenz müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

K Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der IPO und dem Nicht-Einhalten von Regeln

Alle IPZV-Materialrichter und Verantwortlichen im Zusammenhang mit Materialprüfungen vertreten bei ihrem Einsatz den IPZV nach außen.

Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Regelwerke in Zusammenhang mit der Zucht von Islandpferden ist selbstverständliche Voraussetzung für eine Anerkennung der Prüfung.

Ein angemessenes, korrektes Verhalten und Auftreten aller Verantwortlichen ist unerlässlich, um das Vertrauen in die Organe des Verbandes und die gefällten Urteile und damit das Ansehen des IPZV insgesamt nicht zu gefährden.

Jeglicher Eindruck einer möglichen Befangenheit nach den Vorgaben der IPZV ZO unter 3.1.5 ist strikt zu vermeiden

Dies gilt auch für den möglichen Eindruck einer persönlichen Vorteilsnahme oder einer Gefälligkeit.

Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Vorgaben kann nach Anhörung der zuständigen IPZV-Ressortleiter eine Sanktionierung durch den Geschäftsführenden Vorstand des IPZV ausgesprochen werden.

Mögliche Sanktionen sind die Abmahnung, der zeitweise Lizenzentzug oder der endgültige Lizenzentzug, ggf. auch der Ausschluss aus dem IPZV.

Dem Betroffenen steht die Beschwerde beim IPZV-Schiedsgericht offen.

Zusatzqualifikation Nationaler Gæðingakeppni-Richter

A Ziel

Richten aller nationalen Gæðingakeppni-Veranstaltungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Richter A Lizenz oder Materialrichterlizenz des IPZV

C Zusatzqualifikation

Durch eine Teilnahme an der entsprechend angebotenen Richterfortbildung ist der Teilnehmer berechtigt, diese Prüfungsform zu richten.

D Lizenzerhalt

Nach Bedarf durch die Ressortleitung organisiert.

Alle Richter, die in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen wie unter B beschrieben, eine Prüfung mit „bestanden“ absolviert haben, werden in die Liste übernommen.

Zusatzqualifikation Nationaler Tölt-in-Harmony-Richter

A Ziel

Richten aller nationalen Tölt-in-Harmony-Veranstaltungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Richter A- oder B- oder C-Lizenz des IPZV

C Prüfungsvoraussetzungen / Prüfung

Wird angelehnt an das bereits bestehende Tölt-in-Harmony-Seminar mit anschließender Prüfung.
Wird bei Bedarf durch die Ressortleitung ausgeschrieben.

D Lizenzerhalt

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Tölt in Harmony-Richter“ für IPZV-Richter/-innen ist gebunden an eine gültige IPZV-Richter-Lizenz.

Eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung wird bei Bedarf durch die Ressortleitung organisiert.

Zusatzqualifikation IPZV-Hestadagarrichter

A Ziel

Richten von IPZV-Hestadagar-Veranstaltungen

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder Trainerlizenz

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder/ in

D Erwerb der Zusatzqualifikation

Besuch einer Hestadagareinführung

E Lehrgangsdauer

16 UE für IPZV-Sportrichter
16 UE für API-Prüfer und IPZV-Trainer

F Erhalt der Zusatzqualifikation

- Erhalt der IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder IPZV-Trainer-Lizenz
- Hestadagarfortbildung (nach Aufforderung durch die Ressorts Richten und/ oder Breitensport)

Zusatzqualifikation Futurity-Richter

A Ziel

Richten aller Futurity-Prüfungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Sportrichter-A-Lizenz des IPZV oder Inhaber einer gültigen Materialrichter-Lizenz des IPZV oder Inhaber einer gültigen Gaedingakeppnirichter-Lizenz des IPZV

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder/-in mit gültiger Sportrichter-A-Lizenz des IPZV

D Zusatzqualifikation

Durch die Teilnahme an dem eintägigen Lehrgang „Futurity-Richter“ (8UE) sind die Teilnehmer/-innen berechtigt, diese Prüfungsform zu richten.

E Lizenzerhalt

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Futurity-Richter“ ist gebunden an eine gültige IPZV-Sportrichter-A-Lizenz.

Eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung wird bei Bedarf durch die Ressortleitung Richten angeboten.

F Zertifikat

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen erhalten ein Zertifikat über die erworbene Zusatzqualifikation.

G Übergangsregelung

Bis 31.12.2018 dürfen wie bisher alle IPZV-Sportrichter-A Futurity-Prüfungen richten. Ab 1.1.2019 wird die ZQ verpflichtend zum Richten von Futurity-Prüfungen verlangt.